

Satzung

Sport Club Bettmar



Von 1932 e. V.

Bettmar, 15. Oktober 1998

- Name - Sitz - Zweck -

§ 1

Der Verein führt den Namen

- Sport-Club Bettmar von 1932 e.V. -

Sein Sitz ist Bettmar

Die Vereinsfarben sind: Rot - Weiß

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.
Gerichtsstand ist Hildesheim.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzungszweck des Vereins ist es insbesondere: Fußball, Tischtennis und Gymnastik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Erziehung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Mitgliedschaft - Austritt - Ausschuß -

§ 3

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.

§ 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven-
- b) Passiven-
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein sportlich betätigen wollen, passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich betätigen wollen, sondern den Verein insbesondere finanziell fördern wollen.

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß von der Generalversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und sind beitragsfrei.

§ 5

Alle Mitglieder sind verpflichtet mit den vereinseigenen Gegenständen, wie Spielkleidung, Geräten usw. schonend umzugehen.
Bei gröblichen Verstößen können sie zum Schadenersatz herangezogen werden.
Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Ableben oder Auflösung des Vereins

zu a) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
Er kann zum Ende eines jeden Quartals, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, erfolgen.
Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig alle Beiträge gezahlt sind und sonstige Zahlungsrückstände nicht vorhanden sind.

zu b) Jedes Mitglied kann bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, unehrenhafte Handlungen gegenüber dem Verein oder Nichtzahlung von Beiträgen, (nach vergeblicher zweimaliger Mahnung) aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Auszuschließenden ist in jedem Fall vorher Gelegenheit zu geben sich zu äußern.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 7

Jedes Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft zur Beitragszahlung verpflichtet.
Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitglieder legt auf Betreiben des Vorstandes die Generalversammlung fest.
Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe vom Vorstand ermäßigt, bzw. erlassen werden.

Verwaltung

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Mitgliederversammlungen der Sparten
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Vorstand

§ 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal am Anfang des folgenden Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellen der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Rechenschaftsberichte der Spartenleiter,
4. Beschlußfassung über die Entlastung,
5. Neuwahlen,
6. Haushaltsvoranschlag
7. Anträge,
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Generalversammlung. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls behandelt werden, wenn die Versammlung mit Mehrheit einer Dringlichkeit zustimmt.

§ 10

Die Jahreshauptversammlungen der Sparten werden auf Betreiben des geschäftsführenden Vorstandes mit den Spartenleitern festgesetzt. Sie sind jeweils zeitlich vor der Generalversammlung abzuhalten. Die Versammlung leitet der jeweilige Spartenleiter oder sein Vertreter.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Feststellen der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht des Spartenleiters
3. Rechenschaftsbericht des Jugendleiters
4. Entlastung
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Anträge sind dem jeweiligen Spartenleiter eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Er setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

4. dem Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstands- bzw. Arbeitssitzungen zusammen.

§ 12

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils einer von ihnen mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer vertreten; im Sinn des § 26 BGB.

§ 13

Dem Vorstand gehören an

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. der Schriftführer,
3. der Sozial- und Mitgliedswart,
4. der Vertreter für Kassenwart und Geschäftsführer,
5. der Pressewart
6. der/die Spartenleiter oder deren Stellvertreter
7. der/die Jugendleiter oder deren Stellvertreter.

Vorstandssitzungen sind mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Sitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 14

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, den Spartenleitern die Abwicklung des Sport- und Spielbetriebes mit der Maßgabe, daß dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet werden müssen:

- a) die Zahl der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
- b) die Teilnahme an Freundschafts-, Pokal- und sonstigen Wettkämpfen.

§ 15

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes, sowie zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gewählt

Die Sparten- und Jugendleiter bzw. Vertreter werden in den Jahreshauptversammlungen der Sparten gewählt. Weitere Funktionen der Sparten z. B. Ballwart, Platzwart usw. werden ebenfalls in den Jahreshauptversammlungen der Sparten gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes sowie der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Der geschäftsführende Vorstand wird so gewählt, daß jedes Jahr zwei Mitglieder neu zu wählen sind, (1. Vorsitzender u. Kassenwart oder 2. Vorsitzender u. Geschäftsführer)

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich, für die Kassenprüfer ist die Wiederwahl einmalig möglich
Wahlbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme.
Nichtanwesende können nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
Jedes gewählte Mitglied hat seine angenommenen Aufgaben ehrenamtlich, unentgeltlich und
gewissenhaft zum Wohle des Vereins auszuüben.

§ 16

Die Jugendleiter der Sparten leiten die Jugend in eigener Zuständigkeit.

§ 17

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse
erfordert oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der
Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher durch
schriftliche Benachrichtigung oder auf dem vereinsüblichen Weg.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 18

Jede ordentlich einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden
Mitglieder beschlußfähig.

Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit maßgebend, soweit diese Satzung nicht eine
andere Mehrheit verlangt.

Bei den Wahlen ist bei Stimmgleichheit solange ein weiterer Wahlvorgang erforderlich, bis
eine Mehrheit erfolgt ist.

Bei allen anderen Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden und
bedürfen einer zweidrittel Mehrheit.

§ 19

In der Generalversammlung ist jedes Mitglied über 18 Jahre stimmberechtigt.

In den Jahreshauptversammlungen der Sparten sind nur Angehörige der Sparten über 18 Jahre
stimmberechtigt.

Wahlbar in der Generalversammlung und in den Jahreshauptversammlungen der Sparten sind
nur Mitglieder über 18 Jahre.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 20

Gewählte Mitglieder können in einer Versammlung oder durch schriftliche Mitteilung an den
Vorsitzenden zurücktreten.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Führung
der Geschäfte bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Der Vorstand muß zurücktreten, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder über 18 Jahre
dieses schriftlich bekunden.

- Geschäftsführung -

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen, der Jahreshauptversammlungen der Sparten und der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die nächste Tagung bzw. Versammlung genehmigt die Niederschrift und der Vorsitzende bzw. die Spartenleiter zeichnen für die Richtigkeit.

§ 23

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassenverwaltung wählt die Generalversammlung zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen und sind mit Ausnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand an die Schweigepflicht gebunden.

§ 24

Über das Vermögen des Vereins ist Buch zu führen. Hierzu gehört der Gerätenachweis, der mindestens zum Jahresabschluß zu prüfen ist. Das Vermögen gehört dem Verein als solchen und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 25

Die Generalversammlung, bzw. die Jahreshauptversammlungen der Sparten können Geschäfts-, Mitglieder- und Sportordnungen beschließen, die für alle Mitglieder bindend sind. Die Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht entgegen sein.

§ 26

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung mit vierfünftel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ein evtl. Auflösungsbeschluß tritt erst in Kraft, wenn Landessportbund, Niedersächsischer Fußballverband, Kreisfußballverband und andere den Sparten entsprechende Verbände, Ortsrat Bettmar, Gemeinde Schellerten und alle Mitglieder des Sport-Club Bettmar von 1932 e. V. schriftlich von der Auflösung des Vereins Kenntnis erhalten haben. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.
Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, daß die Eintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim laufend berichtigt werden.

Bettmar, im Oktober 1998

Sport-Club Bettmar von 1932 e.V.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender

Andreas

2. Vorsitzender

Dieter

3. Kassenwart

Veronika Kabis

4. Geschäftsführer

Elisabeth Wolpers-Strube